

## Sichtbare Zeichen setzen! –

### Biodiversitätsstreifen und Bejagungsschneisen anlegen

#### Keine Teilschlagbildung - Kein Verlust der Düngefläche!

- Die Streifen und Schneisen werden bei den Direktzahlungen und einigen Agrarumweltmaßnahmen Ihrer Hauptkultur (z.B. Mais, Kartoffeln, Weizen) zugeordnet.
- Sie dürfen nur einen untergeordneten Anteil des Schlages umfassen (Richtwert: maximaler Flächenanteil 20 %). Die Breite und Länge ist frei wählbar.
- Sie können flexibel vor, bei oder nach der Aussaat der Hauptkultur angelegt werden.
- Für die Begrünung gibt es keine vorgeschriebenen Saattermine und Mischungen. Hier kann jeder selber kreativ werden oder bunte Zwischenfruchtmischungen nutzen.
- Sie dürfen die Flächen befahren, dies sollte aber weitgehend vermieden werden.
- Sie können die Flächen pflegen, wann Sie es für nötig halten.
- Die Schneisen müssen nach Räumung der Hauptkultur im Rahmen der Bestellung mit einer Folgefrucht wieder in die normale Bewirtschaftung übernommen werden.
- Sie dürfen auf Acker, aber nicht auf Dauergrünland oder Bracheflächen angelegt werden.
- Eine Anlage auf ökologischen Vorrangflächen ist nicht möglich, ebenso können sie nicht als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden.

#### Unbürokratisch – praktisch – gut!

Die Streifen und Schneisen müssen **nicht gesondert** im Flächenverzeichnis aufgeführt und eingezeichnet werden. Sie müssen die Maßnahme lediglich Ihrer Kreisstelle der Landwirtschaftskammer schriftlich mitteilen.

**Beispiel:** Auf einem 3,54 ha großen Schlag wird 2018 Silomais angebaut. Sie legen auf der Fläche einen Biodiversitätsstreifen und Bejagungsschneise an. Im ELAN-Antrag wird die Gesamtfläche mit 3,54 ha als Silomais codiert.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/naturschutz/biodiversitaet/bejagungs>



an Mais



an Rüben



an Kartoffeln



an Mais